

# RS Lvwg 2020/8/10 LVwG- 270004/3/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.08.2020

## Norm

§8 VwGVG

§73 AVG

§4 Oö Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG)

§5 OöADIG

## Rechtssatz

Lässt sich der Eingabe des Bf. nicht entnehmen, dass er bereits einen förmlichen schriftlichen Antrag auf Bescheidausstellung an die Behörde eingebracht hätte, so wurde die in § 8 Abs. 1 VwGVG festgelegte Sechsmonatsfrist noch nicht in Gang gesetzt. Denn der Umstand, dass eine Auskunft nach § 4 Abs. 2 OöADIG tunlichst innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen ist, bedeutet keine „kürzere Entscheidungsfrist“ i.S.d. § 8 Abs. 1 erster Satz VwGVG, weil sich diese Frist auf eine formlose Auskunftserteilung bezieht und schon ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Charakter aufweist (arg. „tunlichst“), während dem gegenüber das förmliche Verfahren zur Bescheiderlassung – wie sich aus § 5 Abs. 2 OöADIG i.V.m. § 73 Abs. 1 AVG ergibt – insofern spezialgesetzlich geregelt ist, als hierfür eine sechsmonatsige Frist vorgesehen ist.

Somit fehlt es an der Erfüllung der Prozessvoraussetzung der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde, weshalb die Säumnisbeschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen war.

## Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Auskunft – Nichterteilung; Antrag auf Bescheidausstellung

## Anmerkung

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abrufbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.270004.3.Gf.RoK

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvwg-ooe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)